Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 14.03.2012
Dezernat II	Amt FB 02	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0066/12**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	20.03.2012	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.04.2012	öffentlich
Stadtrat	12.04.2012	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2012 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 06. März 2012

Mit Schreiben vom 06. März 2012 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2012 freigegeben.

In diesem Schreiben erging die Entscheidung, dass die Haushaltssatzung 2012 vollzogen werden kann. Weitere Einschränkungen erfolgten seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt nicht.

Dennoch übt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Kritik (Seite 2) an der mittelfristigen Finanzplanung dergestalt, dass der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen für die einzelnen Jahre übersteigt (Verletzung der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik).

Weiterhin geht das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf die Verfügung vom 24. Januar 2011 zur Haushaltssatzung 2011 ein, bei der bis zum 31.08.2011 eine konkretisierende Darstellung hinsichtlich des vollständigen Abbaus der kameralen Fehlbeträge (ca. 180 Mio. EUR) bis zum Jahr 2015 gefordert wurde. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt stellt fest, dass die Stadt (Landeshauptstadt Magdeburg) dieser bestandskräftigen Anordnung nicht Folge geleistet hat. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Stadt (Landeshauptstadt Magdeburg) einen Bericht an das Ministerium des Innern am 21.07.2011 verfasst hat, indem die Ansicht der Stadt (Landeshauptstadt Magdeburg) zu den Unzulänglichkeiten des FAG dargestellt wurde.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt stellt fest, dass in der dauerhaften Inanspruchnahme von inneren Darlehen und Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Finanzierung kameraler Altfehlbeträge ein Rechtsverstoß gegen § 102 GO LSA *(Kassenkredite - Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.)* vorliegt.

Hieraus leitet das Landesverwaltungsamt die Forderung ab, dass seitens der Landeshauptstadt spätestens nach Überarbeitung des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zum 01.01.2013 eine weitere Rückführung der Altfehlbeträge zu erfolgen habe.

Damit hat das Landesverwaltungsamt einen Anknüpfungspunkt zur anstehenden Revision des FAG geschaffen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gegenüber dem Land wie in der Vergangenheit erneut betonen, dass das FAG so ausgestaltet werden muss, dass die Kommunen Überschüsse zur Rückführung der Altfehlbeträge erzielen. Damit wird auch dem einstimmigen Stadtratsbeschluss zu Punkt 3 der DS0384/11 (Beschluss-Nr. 1010-39(V)11) Rechnung getragen, indem der Stadtrat fordert, dass die verfassungsrechtlichen Gebote zur angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden und zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips im zukünftigen kommunalen Finanzausgleich umzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung 2012 wurde am 09.03.2012 (Amtsblatt 10/2012) bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 12.03. – 20.03.2012 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 411. Danach erfolgt durch den Oberbürgermeister die Freigabe des konsumtiven und investiven Haushaltes 2012.

Zimmermann

Anlage: Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 06. März 2012